Erklärung zum Empfangsberechtigten (Authorised agent declaration)

Ich (I),

▶ Daten des Empfangsberechtigten (Authorised agent's personal information):

Herr / Frau / Firma	(Mr. / Mrs. / Company)	
Name, Vorname:		
	(Name, given name)	
Geburtsdatum:		
	(Date of birth)	
Straße, Hausnummer:		
	(Street, number)	
Land, Postleitzahl, Wohnort:		
	(Country, post code, city)	
	angsberechtigter nach § 46 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung ng an authorised agent according to § 46 FZV for):	(FZV) zu sein für
▶ Daten des Halters (Owner's	personal information):	
Herr / Frau / Firma	(Mr. / Mrs. / Company)	
Name, Vorname:	(0)	
	(Surname, given name)	
Geburtsdatum:	(Date of birth)	
	(Date of birtin)	
Straße, Hausnummer:	(Street, number)	
	(Street, number)	
Land, Postleitzahl, Wohnort:	(Country, post code, city)	
► Fahrzeug (vehicle):		
Fahrzeugart, Hersteller):		
,	(Vehicle type, manufacturer)	
Fahrzeug-Identifizierungsnum	nmer:	_
	(Vehicle identification number)	
► Kennzeichen:		
Premizerenen.	(Registration number)	
	als Fahrzeughalter die oben genannte Person, Empfangsberechtig the vehicle, authorise the above-named person to be my authorise	
Ort (Town)	, den Datum (Date)	
Oit (Towii)	Datum (Date)	
Unterschrift des Empfangsbere	echtigten Unterschrift des Halters	
(Signature of authorized agent)		

► Hinweise und Auszug aus § 46 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV): siehe Rückseite (For further information and an excerpt of § 46 FZV see rear)

Hinweise:

Als Empfangsberechtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt.

Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges weiterleiten.

Note:

As an authorized agent per § 46 Abs. 2 FZV you will be informed of or sent, all official notices (including from Police and the Courts). You must make sure that the vehicle owner receives the mail immediately.

Auszug aus § 46 FZV:

§ 46 Zuständigkeiten

- (1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.
- (2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsberechtigten zuständig. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

If there is no official place of residence, no place of business, no business branch or no administrative office, [for a person] the officials of the town of residence or the place one is staying may accept the appointment of an authorised agent.